



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

(Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in
den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

Entwurf vom 12.5.2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Abs. 2 Buchstabe d sowie 3 und 4

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- d. Gäste von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben:
 - 1. in Innenbereichen: während sie an ihrem Tisch Speisen oder Getränke konsumieren;
 - 2. in Aussenbereichen, namentlich Terrassen: wenn sie an ihrem Tisch sitzen.

³ Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- a. Bewohnerinnen und Bewohner, die gegen Covid-19 geimpft wurden: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer.

¹ SR 818.101.26

⁴ Die Impfstoffe nach Absatz 3 Buchstabe a werden in Anhang 2 bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern führt diesen Anhang gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen nach.

Art. 3d Abs. 2, ^{2bis} und 3 Bst. a

² Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- a. die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- b. die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- c. die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht: während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg.

^{2bis} Die Impfstoffe nach Absatz 2 Buchstabe a werden in Anhang 2 bezeichnet.

³ Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb verfügt über ein Konzept, das den einfachen Zugang zu Tests für Mitarbeitende gewährleistet und eine regelmässige Information über die Vorteile der Tests vorsieht; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Kantone können weitere Vorgaben zur Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Kontaktdaten erlassen.

Art. 5a Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

² Für Restaurationsbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, ausser Betriebskantinen und Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, gilt Folgendes:

- a. Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- b. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- c. Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens 4 Personen betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern.

- d. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

³ Für Betriebskantinen gilt Folgendes:

- a. für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht;
- b. der erforderliche Abstand zwischen allen Gästen eingehalten werden;
- c. es dürfen ausschliesslich die im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verköstigt werden.

⁴ In Mensen oder Tagesstrukturangeboten der obligatorischen Schulen dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule oder Struktur verköstigt werden

⁵ Restaurationsbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, müssen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geschlossen sein; davon ausgenommen sind Restaurationsbetriebe für Unternehmen, die im Schichtbetrieb 24 Stunden tätig sind.

Art. 5d Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Artikel 3b umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind:

- a. die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands nach den Artikeln 6e–6g nicht erforderlich ist;
- b. Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen, sofern die betreffenden Aktivitäten nicht mit einer Gesichtsmaske ausgeübt werden können. Dabei gilt folgendes:
 1. die Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe e müssen eingehalten werden, und
 2. das Schutzkonzept muss mittels spezifischer Massnahmen gewährleisten, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.

² Innenbereiche von nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offen gehalten werden.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, d und g, Abs. 1^{bis} Bst. a, b, c^{bis} und f sowie Abs. 1^{ter}

¹ Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:

- b. Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung; diese dürfen in Innenräumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, im Freien mit bis zu 300 Personen;
- d. religiöse Veranstaltungen; diese dürfen in Innenräumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, im Freien mit bis zu 300 Personen;
- g. Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, 6f Absatz 2 und 3 Buchstabe a;

^{1bis} Für Veranstaltungen vor Publikum gilt Folgendes:

- a. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
 - b. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- ^c^{bis}. Bei Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt in Abweichung von Buchstabe c Folgendes:
- 1. Bei Veranstaltungen im Aussenbereich, an denen keine Sitzplätze zur Verfügung stehen, gilt keine Sitzpflicht.
 - 2. Findet die Veranstaltung im Innenbereich statt, müssen die Sitzplätze den einzelnen Besucherinnen und Besuchern nicht zugeordnet sein.
- f. Wird die Veranstaltung in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt, gelten einzig die Vorgaben nach Buchstabe a sowie nach Artikel 5a Absätze 2 und 5.

^{1ter} Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Art. 6d Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. c

¹ Für Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen gilt Folgendes:

- b. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden.

² Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für:

- c. Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG)² sowie nach HFKG akkreditierte private Institutionen des Hochschulbereichs, sofern sie über ein Konzept für gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde; die Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen dabei höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden.

² SR 414.20

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfen keine Einschränkungen:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. Leistungssportlerinnen und -sportlern die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (*Swiss Olympic Card*) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind;
- c. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.

² Für andere Personen als nach Absatz 1 gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten Folgendes:

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden; bei Wettkampfspielen von Mannschaftssportarten in nationalen oder regionalen Ligen liegt die Obergrenze bei 50 Personen.
- b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:
 1. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstaben a und b genügen.
 2. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstabe c genügen.
 3. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

³ Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6f Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

¹ Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gelten einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 sowie die Vorgaben nach Artikel 5d Absatz 1.

² Für folgende Personen gilt bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. professionelle Künstlerinnen und Künstler.

³ Für andere Personen als nach Absatz 2 gilt bei der Ausübung kultureller Aktivitäten Folgendes:

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden; bei Aufführungen vor Publikum und den dazugehörigen Proben liegt die Obergrenze bei 50 Personen.
- b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:
 1. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} Buchstaben a und b genügen.
 2. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Aktivität unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} Buchstabe c genügen.
 3. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- d. Auftritte von Chören in Innenräumen sind verboten.

⁴ Aktivitäten nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6g Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit

¹ Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.

- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
 - 1. die zulässigen Aktivitäten;
 - 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

² Tanzveranstaltungen sind unzulässig.

Art. 9 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte, namentlich in den Restaurationsbetrieben.

Art. 10 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Arbeitgeber, die ein Testkonzept nach Art. 3d Abs. 3 eingeführt haben, können in ihrem Betrieb die Homeofficepflicht nach Absatz 3 ganz oder teilweise aufheben.

Art. 13 Bst. e und h

Mit Busse wird bestraft, wer:

- e. vorsätzlich Tanzveranstaltungen oder Messen durchführt, deren Durchführung nach Artikel 6 Absätze 1^{ter} und 3 verboten ist, oder vorsätzlich an einer Tanzveranstaltung teilnimmt
- h. als Gast eines Restaurations- oder Barbetriebs oder als Besucherin oder Besucher einer Veranstaltung vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b beziehungsweise nach Artikel 6 Absatz 1^{bis} Buchstabe c verstösst;

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019³ wird wie folgt geändert:

Ziff. 16002 und 16005

16002. Teilnahme an einer unzulässigen Veranstaltung (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 6 Absatz 1, 1^{bis}, 1^{ter} oder 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100

³ SR 314.11

16005. Verstoss als Gast gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben (Art. 13 Bst. h i.V.m. Art. 5a Abs. 2 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100

IV

¹ Diese Verordnung tritt am ... 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

² Die Artikel 5a, 5d, 6e–6g sowie Anhang 1 Ziffern 3.1^{bis} Buchstabe e, 3.1^{ter} und 3.1^{quater} gelten bis zum 30. Juni 2021; danach entfallen sie ersatzlos.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang I
(Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1)

Vorgaben für Schutzkonzepte

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6e Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 und 6f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und 2)

Ziff. 3.1^{bis} Buchstabe b Einleitungssatz, Buchstaben c, e und g, Ziff. 3.1^{ter}, 3.1^{quater} und 4.5

- 3.1^{bis} Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:
- b. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern gilt Folgendes:
 - c. *Aufgehoben*
 - e. In Innenbereichen von Thermalbädern und Wellnessanlagen nach Artikel 5d Absatz 1 Buchstabe b müssen für jede Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
 - g. Stehen Sitzplätze zur Verfügung, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand zur Verfügung gestellt werden.
- 3.1^{ter} Für Aktivitäten im Bereich der Kultur in Innenräumen nach Artikel 6f Absatz 3 Buchstabe c ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:
- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - b. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 Quadratmetern pro Person.
 - c. Ist bei einer Aktivität der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die die Aktivität immer zusammen ausüben und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für die jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
 - d. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 3.1^{quater} Für Sportaktivitäten in Innenräumen nach Artikel 6e Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:

- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - b. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person.
 - c. Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für die jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
 - d. In Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
 - e. Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten.
 - f. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d über die Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben.

Anhang 2(Art. 3b Abs. 3 und 4, Art. 3d Abs. 2 und 2^{bis})**Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht sowie von der Kontaktquarantäne für genesene und geimpfte Personen****1 Geimpfte Personen**

- 1.1 Als Impfstoffe, bei deren Verwendung eine Ausnahme von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 4) und von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2^{bis}) gilt, gelten:
- a. Impfstoffe, die über eine Zulassung in der Schweiz verfügen, sofern sie gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft werden;
 - b. Impfstoffe, die über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügen, sofern sie gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft werden.
- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. a) und geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab dem 14. Tag nach vollständig erfolgter Impfung.

2 Genesene Personen

Die Dauer, während der genesene Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen nach Aufhebung ihrer Absonderung von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. b) und genesene Personen nach Aufhebung ihrer Absonderung von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. b) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab Aufhebung ihrer Absonderung.

